

BGer 7B_570/2025 vom 28. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_570_2025

FR: TF 7B_570/2025 du 28 octobre 2025

IT: TF 7B_570/2025 del 28 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht vereinigt mehrere Verfahren, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, namentlich wenn sie sich gegen denselben Entscheid richten, und wenn sie den gleich gelagerten Sachverhalt, dieselben Parteien sowie ähnliche oder gleiche Rechtsfragen betreffen (vgl. Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP [SR 273]). Das ist vorliegend der Fall. Es rechtfertigt sich deshalb, die Verfahren 7B_570/2025, 7B_571/2025, 7B_572/2025, 7B_573/2025, 7B_574/2025, 7B_575/2025, 7B_576/2025 zu vereinigen und die Beschwerden in einem einzigen Urteil zu behandeln.

E. 2.1

Der angefochtene Beschluss, mit dem die Vorinstanz den Rückweisungsentscheid des Wirtschaftsstrafgerichts aufhebt, ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer Strafsache im Sinne von Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 und 2 BGG. Er schliesst das Verwaltungsstrafverfahren nicht ab und stellt einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid dar. Ein solcher kann vor Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 und 93 BGG angefochten werden.

E. 2.2

Ein Eintreten auf die Beschwerden unter dem Titel von Art. 92 BGG fällt ausser Betracht. Die Beschwerdeführer übersehen, dass sich diese Bestimmung auf vor Bundesgericht angefochtene Entscheidungen bezieht, welche die Zulässigkeit eines Rechtsweges oder die Zuständigkeit eines Rechtspflegeorgans zum Gegenstand haben (BGE 138 III 558 E. 1.3; Urteil 4A_437/2021 vom 25. März 2022 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 148 III 314). Vorliegend steht weder die örtliche, sachliche oder funktionelle Zuständigkeit der Vorinstanz in Frage, noch jene von fedpol als solche zur Durchführung der verwaltungsstrafrechtlichen Untersuchung. Im Streit liegt einzig, ob fedpol Emanuel Lauber und Sascha Pollace als Verfahrensleiter der gegenständlichen Untersuchung einsetzen durfte. Hierbei handelt es sich nicht um einen Zwischenentscheid, der die Zuständigkeit einer Verwaltungsstrafbehörde im Sinne von Art. 92 BGG betrifft.

E. 2.3.1

Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde gemäss Art. 93 BGG nur zulässig, wenn sie der beschwerdeführenden Partei einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b). Letztere Variante fällt im vorliegenden Fall ausser Betracht. Zu prüfen ist daher die Eintretensvoraussetzung gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG.

E. 2.3.2

Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss es sich um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern es nicht offensichtlich ist (BGE 141 IV 284 E. 2.3, 289 E. 1.3; je mit Hinweisen). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen und diese hierbei insgesamt beurteilen soll. Sie ist nach der Rechtsprechung restriktiv zu handhaben (BGE 140 V 321 E. 3.6; Urteil 7B_233/2024 vom 12. April 2024 E. 1.2).

E. 2.3.3

Die Beschwerdeführer 2-7 sehen den nicht wieder gutzumachenden Nachteil insbesondere darin, dass sie ein komplexes und aufwendiges Gerichtsverfahren durchlaufen müssten, welches auf einer nichtigen Strafuntersuchung beruhe. Damit berufen sie sich auf tatsächliche Nachteile, die rechtsprechungsgemäss keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil begründen. Den Einwand der Nichtigkeit sämtlicher Verfahrenshandlungen der eingesetzten Untersuchungsleiter bzw. die aus ihrer Sicht schweren Verfahrensfehler können die Beschwerdeführer - wie sie teilweise selber erwähnen - auch noch in einem späteren Rechtsmittelverfahren in der Sache geltend machen, sollte das Urteil im Verfahren vor dem Wirtschaftsstrafgericht in dieser Frage nicht in ihrem Sinne ausfallen. Ein etwaiger Nachteil könnte insoweit behoben werden, weshalb ein Eintreten unter diesem Gesichtspunkt ausser Betracht fällt.

E. 2.3.4

Die Beschwerdeführer 1-2 bringen darüber hinaus vor, der kantonalen Beschwerde von fedpol sei im vorinstanzlichen Verfahren aufgrund drohender Verjährung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil zugestanden worden, weshalb "vice versa" ihren Beschwerden ebenfalls ein solcher Rechtsnachteil zugebilligt werden müsse. Diese Argumentation überzeugt nicht. Der drohende Eintritt der Verjährung stellt den staatlichen Strafanspruch infrage, weshalb sie für die Staatsanwaltschaft einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken kann (vgl. BGE 143 IV 175 E. 2.4; Urteil 1B_234/2022 vom 13. September 2022 E. 1.5 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer können ihrerseits aus diesem Umstand nichts zu ihren Gunsten ableiten. Ebenso wenig nachvollziehbar ist, wenn die Beschwerdeführer 2-3 und 7 eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend machen. Jedenfalls legen sie nicht in einer den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG genügenden Weise dar, inwiefern gerade durch die

Fortführung des Verfahrens vor dem Wirtschaftsstrafgericht die ernsthafte Gefahr einer Verletzung des Beschleunigungsgebots bestehen sollte (vgl. BGE 148 IV 155 E. 2.4; 143 IV 175 E. 2.3; Urteil 7B_256/2024 und 7B_347/2024 vom 17. Februar 2025 E. 2.2.4 mit Hinweisen).

E. 2.4

Nach dem Gesagten droht den Beschwerdeführern durch den angefochtenen Entscheid kein nicht wieder gutzumachender Nachteil. Damit bleibt kein Raum für eine selbständige

Anfechtung des Beschlusses des Obergerichts vom 3. Juni 2025 beim Bundesgericht.

E. 3

Im Ergebnis ist auf die Beschwerden 7B_570/2025, 7B_571/2025, 7B_572/2025, 7B_573/2025, 7B_574/2025, 7B_575/2025 und 7B_576/2025 nicht einzutreten. Die Beschwerdeführer sind je kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.